



Förderung des präventiven Herdenschutzes

zur Vermeidung von Nutztierschäden
durch die Tierart Wolf





Vorwort

Im Jahr 2000 wurden erstmalig nach fast 100 Jahren wieder junge Wölfe in Sachsen gesichtet. Heute leben im Freistaat mehrere Wolfsrudel. Die Wiederkehr des Wolfes in eine gewachsene und vergleichsweise dicht besiedelte Kulturlandschaft bringt erwartungsgemäß auch Konflikte mit sich. Daher wird der Freistaat Sachsen die Nutztierhalter, welche durch die Anwesenheit des Wolfes über Gebühr belastet werden, unterstützen und Maßnahmen ergreifen, um Konflikte auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Faltblatt informiert über die finanzielle Unterstützung bei der Prävention, über den Ausgleich im Schadensfall sowie über die Bedingungen, an die diese Hilfen geknüpft sind. Unsere Bestrebungen sind konsequent darauf ausgerichtet, Schäden an Nutztieren zu vermeiden und so die Weidehaltung weiterhin zu ermöglichen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Schmidt', written in a cursive style.

Thomas Schmidt

Sächsischer Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft



Die Rückkehr des Wolfes stellt eine große Herausforderung an das möglichst konfliktarme Nebeneinander von Mensch und Tier dar. Dieses Faltblatt richtet sich vor allem an Schaf- und Ziegenhalter sowie an die Betreiber von Wildgattern. Für den Schutz von Nutztieren vor Wolfsangriffen und im Schadensfall ist eine finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Sachsen möglich. Die Förderrichtlinie „Natürliches Erbe“ ist die Grundlage der Prävention. Im Jahr 2015 wurde das Fördergebiet auf den gesamten Freistaat Sachsen erweitert.

Weitere Informationen zum Thema Wolf

Weiterführende Informationen zum Thema Wölfe und Wolfsmanagement im Freistaat Sachsen finden Sie auf der Internetseite des Kontaktbüros Wölfe in Sachsen: www.wolf-sachsen.de.

**Meldung von sonstigen Wolfshinweisen an:
Kontaktbüro Wölfe in Sachsen**

E-Mail: kontaktbuero@wolf-sachsen.de

Telefon: +49 35772 467-62



Maßnahme 1: Elektrozäune

Empfohlener Schutz

Elektrozäune mit einer Höhe von 100 cm bis 120 cm bieten einen wirksamen Schutz für Schafe und Ziegen. Sowohl Netzzäune als auch Litzenzäune sind geeignet. Eine zusätzliche Breitbandlitze über dem Elektrozaun ("Flutterband") verhindert das Überspringen. Nicht elektrifizierte Festzäune können leicht überwunden werden und sind daher nicht zu empfehlen. Für Schäfer mit einem Bestand von mehr als 100 Tieren empfiehlt sich zudem die Anschaffung von Herdenschutzhunden. Der Einsatz ist allerdings nicht überall problemlos möglich.

Wildgatter sollten gegen das mögliche Untergraben gesichert werden. Dazu gibt es verschiedene technische Lösungen. Lassen Sie sich vor der Antragstellung beraten!

Förderung von Herdenschutzmaßnahmen

Es sind folgende Maßnahmen zum Herdenschutz förderfähig

- mobile Elektrozäune
- Herdenschutzhunde
- Breitbandlitze („Flutterband“ als Übersprungschutz)
- Untergrabschutz bei Wildgattern

Diese Maßnahmen fallen unter den Punkt E „Vorhaben zur Prävention vor Wolfsschäden“, der o. a. Richtlinie. Der Fördersatz liegt bei 80% der förderfähigen Ausgaben (Netto).

Die Antragsformulare und weitere Informationen finden Sie unter:
www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE

Dem Antrag muss ein Kostenangebot zu den geplanten Maßnahmen als Anlage beifügt werden.



Maßnahme 2: Herdenschutzhunde

Annahme der Förderanträge:

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE

Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ)

Bewilligungsstelle Investitionsförderung Landwirtschaft (BIL)

Adresse: Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden

Ansprechpartner:

Frau Fischer

Telefon: (0351) 8928-3800

Telefax: (0351) 8928-3399

E-Mail: Barbara.Fischer@

smul.sachsen.de

Frau Krawczyk

Telefon: (0351) 8928-3801

Herr Ast

Telefon: (0351) 8928-3804

Fragen zum Antragsverfahren und zum Thema Herdenschutz beantwortet Ihnen:

Für die Landkreise Nordsachsen, Leipzig, Mittelsachsen, Zwickau, Erzgebirge und Vogtland, sowie die Städte Leipzig und Chemnitz:

Herr Klausnitzer vom Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie in 04741 Roßwein, OT Haßlau, Nr. 29a

(Tel.: 0151 / 5055 1465, E-Mail: herdenschutz@klausnitzer.org).

Für die Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen und Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, sowie die Stadt Dresden ist:

Herr Klingenberg von der Biosphärenreservatsverwaltung in 02694 Malschwitz OT Wartha, Warthaer Dorfstraße 29

(Tel.: 0172 / 3757 602, E-Mail: andre.klingenberg@smul.sachsen.de).



Maßnahme 3: „Flutterband“ (Breitbandlitze)

Weidesicherheit

Beachtung sollten auch die folgenden Grundsätze zur Weidesicherheit finden:

- Gewässer sind auszukoppeln, da sie kein Hindernis für Wölfe sind.
- Die Koppeln sind lückenlos aufzubauen. Besonders ist auf bodengleichen Abschluss des Zaunes zu achten. Bei Litzenzäunen sollten der Abstand zum Boden bzw. die Abstände zwischen den Litzen nicht größer als 20 cm sein.
- Elektrozäune sollten nicht durchhängen, sondern die Mindesthöhe auf der gesamten Koppellänge einhalten.
- Von angrenzenden Böschungen ist genügend Abstand zu halten, da sie als Übersprunghilfe für Wölfe dienen können.
- Es ist stets auf die Einhaltung der Mindestspannung (ca. 2500 V) entlang der gesamten Koppel zu achten. Eine regelmäßige Prüfung mit einem Spannungsmessgerät ist ratsam. Die dauerhafte und ausreichende Erdung des Weidesystems ist hierfür Grundvoraussetzung.
- Die Koppel sollte so groß sein, dass die Nutztiere im Falle eines Übergriffs genügend Ausweichmöglichkeiten haben und nicht in Panik ausbrechen. Auch bei einer geringen Anzahl an Tieren werden mind. 2 Netze empfohlen.
- Die Koppel sollte täglich auf Weidesicherheit und Wohlergehen der Nutztiere kontrolliert werden.

Um Schäden an Ihren Nutztieren zu vermeiden, sollten Sie als Tierhalter überprüfen, ob Maßnahmen zur Verbesserung des Herdenschutzes erforderlich sind.



Maßnahme 4: Unterwülschutz bei Wildgattern

Im Schadensfall

Für die Haltung von Schafen, Ziegen und Wild (z.B. Rot-, Dam-, Sika- und Schwarzwild) in Gattern ist der folgende Mindestschutz maßgebend:

- mindestens 90 cm hohe, stromführende Elektrozäune (Netzzäune oder Litzenzäune, Litzenabstand max. 20 cm) oder
- mindestens 120 cm hohe, feste Zäune aus Maschendraht, Knotengeflecht oder ähnlichem Material, mit festem Bodenabschluss (Spanndraht), die aufgrund ihrer Bauart ein Durchschlüpfen von Wölfen verhindern.

Wenn die Vermutung besteht, dass Nutztiere durch einen Wolf getötet oder verletzt worden sind, wenden Sie sich bitte an:

Das für Sie zuständige Landratsamt:

Eine Liste der sächsischen Wolfsbeauftragten finden Sie unter folgendem Link: <http://www.wolf-sachsen.de/ansprechpartner/16-ansprechpartner-landkreise-sachsen>

Aufgrund der Seltenheit von Wolfsübergriffen auf andere Nutztierarten, wie z. B. Alpakas, Rinder und Pferde gibt es keine als Mindestschutz vorgeschriebene Maßnahmen. Allgemein geltende Haltungsbedingungen der guten fachlichen Praxis sind einzuhalten. Sollte dennoch ein Schaden durch Wölfe auftreten, besteht ebenso Anspruch auf Schadensausgleich.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden

Bürgertelefon: +49 351 564-6814

E-Mail: info@smul.sachsen.de

www.smul.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Gestaltung und Satz:

Heimrich & Hannot GmbH | genese Werbeagentur GmbH

Fotos:

André Klingenberger, Dirk Weis, Astrid Mrosko,

Staatsbetrieb Sachsenforst

Redaktionsschluss:

31. Mai 2017

Papier:

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:

Zentraler Broschürenversand

der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 2103672

Telefax: +49 351 2103681

E-Mail: publikationen@sachsen.de

www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.